

**Ordnung
für den postgradualen Studiengang
„Master of Arts in Performance Studies“
der Universität Hamburg**

Vom 13. Oktober 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. Oktober 2005 die am 13. Oktober 2005 von dem Gemeinsamen Ausschuss für Performance Studies beschlossene Ordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Arts in Performance Studies“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Der Studiengang „Performance Studies“ ist als wissenschaftlich-künstlerischer Studiengang angelegt. Er verbindet kultur- und sozialwissenschaftliche Reflexion, künstlerische Praxis und ästhetische Bildung im Bereich Performance, Theater, Tanz und Bewegung. Der Studiengang vermittelt theoretische und praktische Lerninhalte der szenischen Künste mit dem Schwerpunkt Körper- und Bewegungstheater.

Durch eine interdisziplinäre Kooperation innerhalb der Universität Hamburg, die Zusammenarbeit mit Hamburger Theatern (z. B. Kampnagel, Fundus-Theater) sowie die Integration internationaler Dozenten und Dozentinnen entsteht ein vielfältiges und flexibles Modulangebot. Der Studiengang „Performance Studies“ ist in seinem kultur- und sozialwissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen und pädagogischen Profil bislang einzigartig in Europa.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den an der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Hamburg angebotenen Master-Studiengang „Performance Studies“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft den akademischen Grad „Master of Arts in Performance Studies“.

§ 2

Ziele und Inhalte des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs theoriegeleitet und praxisnah im Bereich der szenischen Künste auszubilden.

Der Studiengang zeichnet sich dadurch aus, dass er ästhetische Kompetenz sowohl auf einer theoretisch-analytischen Ebene als auch einer gestalterisch-praktischen Ebene vermittelt. Das Studium unterscheidet sich daher von theoretisch ausgerichteten theaterwissenschaftlichen, rein künstlerischen oder sozialpädagogisch orientierten Studiengängen. Der Studiengang qualifiziert für künstlerische, kulturvermittelnde und kulturpädagogische Berufsfelder im Bereich Tanz, Theater und Bewegungskultur. Zudem erschließt er neue Berufsfelder z. B. in der Vorschul-erziehung, der Seniorenarbeit, der interkulturellen Arbeit, der Körper- und Bewegungsarbeit und in der Rehabilitation. Er setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen adäquaten Abschluss sowie den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.

Im Sinne eines weiten Performancebegriffs, der Darstellung, Inszenierung und theatrale Herstellung umfasst, thematisiert das Konzept des Studiengangs kulturelle und künstlerische Performances. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung mit körperorientierten szenischen Künsten und Medien, also Performance, Theater, Tanz und Bewegung, hier vor allem die nicht dramentextorientierten Spiel-, Darstellungs- und Inszenierungsformen in den szenischen Künsten (Tanz, Performance, Theater), in der populären Kultur und im Alltag (Jugend- und Popkulturen, Medien, Sport). Mit seiner Schwerpunktsetzung nimmt der Studiengang Bezug auf die Veränderungen der szenischen Künste hin zu Intermedialität, Performativität und post-dramatischem Theater.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das „Zentrum für Performance Studies“, angesiedelt an der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Angegliedert an das „Zentrum für Performance Studies“ wird ein Gemeinsamer Ausschuss. Diesem werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 4);
- d) Entscheidung über Widersprüche, sofern es sich nicht um Prüfungsangelegenheiten handelt;
- e) Beschlussfassung über die Prüfungsordnung und deren Änderung;
- f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters sowie deren bzw. dessen Vertretung.

(3) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft, davon je eine Person aus den Bereichen Erziehungswissenschaft und Bewegungswissenschaft;
- b) eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften;
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des akademischen Personals der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft;
- d) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs.
- e) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teil.

Für die Mitglieder nach Buchstaben a) bis d) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben c) und d) und deren Stellvertretungen werden durch ihre jeweilige Gruppe gewählt. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a), b), c) und e) in dem Gemeinsamen Ausschuss und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und Stellvertreters ein Jahr.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Der Ausschuss bestellt aus seiner Mitte drei hauptamtlich lehrende Personen zur Organisation der Zulassung und Abnahme der Eignungsprüfung als Zulassungskommission. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses:

1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden von dem Gemeinsamen Ausschuss bestellt. Die Amtsdauer für die Gruppe der Hochschullehrer und das Mitglied des akademischen Personals sowie deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 4 Nummer 1 eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer anwesend sind. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a) Leistungen nachweisen kann, die einem Bachelor-Studium im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) entsprechen,
 - b) im Rahmen der Eignungsprüfung einen Nachweis über eine besondere künstlerische Befähigung erbringen kann, die in drei Teilprüfungen erbracht wird:
 1. Klausur: Analyse eines per Video vorgeführten Performance-, Tanz- oder Inszenierungsbeispiels. Dabei geht es um die ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und die Fähigkeit, genau beobachten und eine begründete eigene ästhetische Position artikulieren zu können;
 2. Präsentation einer selbst erarbeiteten künstlerischen Performance (z. B. Tanzsequenz, theatrale Szene oder performative Installation) von maximal fünf Minuten Dauer;
 3. Prüfungsgespräch, das sowohl die Gestaltung der vorgestellten Präsentation thematisiert als auch die eigenen Interessen an Kultur, Theater, Tanz und Performance, künstlerische Erfahrungen und Fähigkeiten sowie die Motivation zum Studium befragt und
 - c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsch nicht als Mutter-

sprache haben, nachgewiesen durch die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder eine gleichwertige Prüfung. Wer über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfügt, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass er vor seiner Immatrikulation die DSH-Prüfung, das TestDaF-Sprachzeugnis oder eine gleichwertige Prüfung nachweist.

(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission unter Berücksichtigung der dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen (§ 6) und der in der Eingangsprüfung festgelegten Rangfolge. Die Rangfolge erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen, die der Bewerber bzw. die Bewerberin im Rahmen der Eignungsprüfung (§ 5) erbracht hat.

(5) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist an die Zulassungskommission zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;
- d) Nachweis der für Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. c);
- e) Erklärung, die den Studiengang betreffenden Kosten zu tragen;
- f) Künstlerische Mappe, die eine Auswahl selbst gefertigter künstlerischer Arbeiten und Dokumente aus dem Bereich der szenischen Künste zeigt;
- g) Bewerbungsschreiben, das über die Studienmotivation und kulturelle und künstlerische Interessen und Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt.

§ 7

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Lerninhalte der szenischen Künste mit dem Schwerpunkt Körper- und Bewegungstheater. Er zielt auf den Erwerb ästhetischer Kompetenz sowohl auf einer theoretisch-analytischen Ebene als auch einer gestalterisch-praktischen Ebene und auf die Qualifikation für pädagogische Berufsfelder.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt zwei Jahre (vier Semester). Eine Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

(3) Das Studium umfasst:

1. ein viersemestriges Studium für den Master-Studiengang, das mit der Masterprüfung abschließt sowie
2. zwei berufsspezifische Tätigkeiten (Praktika) von jeweils vier Wochen im Verlauf des Studiums, in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit.

Es gliedert sich:

1. inhaltlich in: vier Studienbereiche (Theorie, Praxis, Vermittlung, Realisation), die in neun Module aufgeteilt sind;
2. strukturell in drei Teilbereiche: Pflichtbereich im Umfang von 48 SWS (60 % des Gesamtstudiums), Wahlbereich im Umfang von 12 SWS (15 % des Gesamtstudiums) und Masterthesis im Umfang von 25 % des Studiums. Für den Wahlbereich kommen nach Maßgabe freier Kapazitäten alle Fächer in Betracht, die an den Hamburger Hochschulen ordnungsgemäß vertreten sind.

Der Studiengang ist modular aufgebaut. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

(4) Das Studium ist nach einem Modulsystem organisiert und erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative und Selbstorganisation. Daher ist die ständige Begleitung des

Studiums durch Studienberatung von großer Bedeutung. Nach der künstlerischen Eignungsprüfung ist die erste Veranstaltung die Einführungswoche. Sie dient der Studienorientierung und findet jeweils zu Beginn des Wintersemesters statt. Neben dem Zentrum für Studienberatung und Psychologische Beratung (siehe Vorlesungsverzeichnis) stehen alle hauptamtlich Lehrenden zu individueller Studienberatung zur Verfügung.

§ 8

Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Das Master-Studium umfasst 80 SWS bzw. 3600 Workload, wobei insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden können.

(2) Workload (WL) bezeichnet die aufzubringende Studienzeit, d. h. die umfangreichen Probezeiten in den künstlerischen Disziplinen, die Präsenzzeit sowie die Vor- und Nachbereitungszeiten in den wissenschaftlichen Disziplinen, Praktika und Exkursionen sowie die Erstellung der Masterthesis.

(3) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Bezogen auf den Studienumfang sind im Verlauf des Studiums folgende Studienzeiten aufzuwenden und Leistungspunkte zu erbringen:

Studienbereich I:	Theorie	12 SWS	= 720 WL	= 24 LP
Studienbereich II:	Praxis	18 SWS	= 840 WL	= 28 LP
Studienbereich III:	Vermittlung	12 SWS	= 630 WL	= 21 LP
Studienbereich IV:	Realisation	6 SWS	= 360 WL	= 12 LP
gesamt:		48 SWS	= 2550 WL	= 85 LP
	Wahl:	12 SWS	= 450 WL	= 15 LP
	Masterthesis		600 WL	= 20 LP
Summe			3600 WL/120LP	

(5) Studienbereiche, Module und Workload sind im zeitlichen Verlauf des Studiums folgendermaßen verteilt:

Semester	WL LP	Pflichtbereich und Masterthesis	Wahlbereich
1. Sem.	900 WL/ 30 LP	Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen I Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste I Körper, Bewegung und Szene I Konzepte der Theater- und Tanzpädagogik I Dramaturgie, Medien und Szene I Verfahren tänzerischer Komposition I	Wahl 4 SWS
2. Sem.	900 WL/ 30 LP	Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen II Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste II Körper, Bewegung und Szene II Didaktik der szenischen Künste I Verfahren tänzerischer Komposition II Projekt I	Wahl 4 SWS
3. Sem.	900 WL/ 30 LP	Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen III Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste III Dramaturgie, Medien und Szene II Konzepte der Theater- und Tanzpädagogik II Didaktik der szenischen Künste II Kulturmanagement	Wahl 4 SWS
4. Sem.	900 WL/ 30 LP	Masterthesis Projekt II Dramaturgie, Medien und Szene III	
4 Semester	3600 WL/ 120 LP	Pflichtbereich 60 % Masterthesis 25 %	Wahlbereich 15 %

(6) Der Studiengang besteht aus folgenden Studienbereichen und Modulen:

I. Theorie:

Modul 1: Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen

Modul 2: Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste

II. Praxis:

Modul 3: Dramaturgie, Medien und Szene

Modul 4: Körper, Bewegung und Szene

Modul 5: Verfahren tänzerischer Komposition

III. Vermittlung:

Modul 6: Konzepte und Modelle der Theater-, Tanz- und Bewegungspädagogik

Modul 7: Didaktik der szenischen Künste

Modul 8: Kulturmanagement

IV. Realisation:

Modul 9: Szenisches Projekt

(7) Es werden folgende Module angeboten:

Modul 1: Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen (6 SWS/360 WL)

- Geschichte und Theorie der Performance aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Sicht (A)
- Soziale Inszenierung und cultural performance (B)
- Begriffe und Konzepte des Performativen (C)

Modul 2: Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste (6 SWS/360 WL)

- Geschichte und Theorie der szenischen Künste (A)
- Szenische Künste und ihre Erscheinungsformen (B)
- Analyse künstlerischer Performances (C)

Modul 3: Dramaturgie, Medien und Szene (6 SWS/360 WL)

- Szenische Komposition: Gestaltung, Dramaturgie und Inszenierung (A)
- Szenographie und szenische Medien (B)
- Konzeptentwicklung und Dramaturgie (C)

Modul 4: Körper, Bewegung und Szene (6 SWS/280 WL)

- Tanz- und Bewegungstechniken (A)
- Stimme, Sprechen, Körperarbeit (B)

Modul 5: Verfahren tänzerischer Komposition (6 SWS/280 WL)

- Choreographie (A)
- Verfahren der Improvisation (B)

Modul 6: Konzepte und Modelle der Theater-, Tanz- und Bewegungspädagogik (4 SWS/210 WL)

- Konzepte der Theaterpädagogik (A)
- Konzepte der Bewegungs- und Tanzpädagogik (B)

Modul 7: Didaktik der szenischen Künste (4 SWS/210 WL)

- Performance in der Schule: Planung, Gestaltung, Evaluation (A)
- Performance in außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen: Planung, Gestaltung, Evaluation (B)
- Performance in nicht-institutionalisierten Kontexten: Planung, Gestaltung, Evaluation (C)

Modul 8: Kulturmanagement (4 SWS/210 WL)

- Projektorganisation und Öffentlichkeitsarbeit
- Kulturpolitik und Kulturorganisation

Modul 9: Szenisches Projekt (6 SWS/360 WL)

- Projekt I
- Projekt I

Modul 1 Titel: Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen**Inhalte und Qualifikationsziele**

Inhalte:

- A) Geschichte und Theorie der Performance aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Sicht
- Vergleich von Performances in verschiedenen Kulturen
 - Performances in gesellschaftlichen Kontexten
 - Kultur- und sozialtheoretische Ansätze der Performance
- B) Soziale Inszenierung und cultural performance
- Geschichte und Analyse performativer Praktiken von Ritual, Spiel, Bewegung und Sport
 - Soziale Erscheinungsformen der Performance (in Alltag, Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur)
 - Medialität der Performance (wie Performance im Film, digitale Performances)
- C) Begriffe und Konzepte des Performativen
- Grundlagen der Performance-Theorie in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen
 - Konzepte des Performativen
 - Konzepte von Körper und Bewegung
 - Konzepte von Wahrnehmung und Erfahrung

Qualifikationsziele:

- Grundlegende Kenntnisse der für Performance relevanten kultur- und sozialwissenschaftlichen Theorien
- Grundlegende Kenntnisse der Performance-Theorie
- Kenntnisse der Geschichte kultureller Performances
- Vertiefende Kenntnisse und Reflexion der Grundbegriffe des Performativen

Lehrformen

Vorlesung oder Seminar mit je 2 SWS.

Das Modul umfasst drei Veranstaltungen mit insgesamt 6 SWS.

Unterrichtssprache

Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme

Literaturkenntnisse nach Maßgabe einer Literaturliste

Verwendbarkeit des Moduls

Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung

Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A, B, C ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form einer Klausur, eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

Die Modulprüfung erfordert 12 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Klausur 3 LP, Referat 4 LP, Hausarbeit 6 LP) zusammen, die in mindestens zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden. Der nicht durch eine Teilprüfung nachgewiesene Besuch einer obligatorischen Veranstaltung wird durch einen Teilnahmechein ohne Leistungspunkte attestiert und muss als Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit nachgewiesen werden.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)

LV A: Vorlesung (2 SWS) mit Klausur	3 LP oder
Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP
LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit	6 LP
LV C: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit	6 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls

12 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr

Dauer

Das Modul erstreckt sich über drei Semester.

Modul 2 Titel: Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste**Inhalte und Qualifikationsziele**

Inhalte:

- A) Geschichte und Theorie der szenischen Künste
 - Theater- und Tanzgeschichte
 - Theorie zeitgenössischer Theaterformen und der Tanzkunst
 - Grundlagen der Tanzwissenschaft
 - Ästhetische Konzepte der Performance
- B) Szenische Künste und ihre Erscheinungsformen
 - Kunst
 - Populäre Kultur
 - Kinder- und Jugendtheater
- C) Analyse künstlerischer Performances
 - Analyse künstlerischer Performances
 - Aufführungs- und Inszenierungsanalyse
 - Rezeptionsanalyse

Qualifikationsziele:

- Grundlegende Kenntnisse der Theater- und Tanzgeschichte
- Kenntnisse der Geschichte und Theorie künstlerischer Performances
- Überblick über die zentralen Erscheinungsformen der szenischen Künste
- grundlegende Kenntnisse der Aufführungs-, Inszenierungs- und Rezeptionsanalyse

Lehrformen

Vorlesung oder Seminar mit je 2 SWS.

Das Modul umfasst drei Veranstaltungen mit insgesamt 6 SWS.

Unterrichtssprache

Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme

Literaturkenntnisse nach Maßgabe einer Literaturliste

Verwendbarkeit des Moduls

Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung

Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A, B, C ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form einer Klausur, eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

Die Modulprüfung erfordert 12 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Klausur 3 LP, Referat 4 LP, Hausarbeit 6 LP) zusammen, die in mindestens zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden. Der nicht durch eine Teilprüfung nachgewie-

sene Besuch einer obligatorischen Veranstaltung wird durch einen Teilnahmechein ohne Leistungspunkte attestiert und muss als Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit nachgewiesen werden.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)

LV A: Vorlesung (2 SWS) mit Klausur	3 LP oder
Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP
LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit	6 LP
LV C: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit	6 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls

Besuch dreier Veranstaltungen (6 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 12 Leistungspunkte erworben werden müssen.

Häufigkeit des Angebots

Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr

Dauer

Das Modul erstreckt sich über drei Semester.

Modul 3 Titel: Dramaturgie, Medien und Szene

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte:

A) Szenische Komposition:

Gestaltung, Dramaturgie und Inszenierung

- szenische Präsentationsformen (wie Erzähl-, Objekt-, Bildertheater, Performance Lecture, Szenische Lesung, site-specific-work)
- szenische Darstellungsformen (wie einführende und demonstrierende Rollendarstellung, Selbstdarstellung, Figuresplitting, Chor)
- dramaturgische Arbeitsweisen (wie Devising Theatre, Regietheater, Ensemblespiel)
- szenische Gestaltungsmittel szenischer Gestaltung (wie Tempo, Wiederholung, Variation, Bruch, Verfremdung, Untermalung, Verstärkung)
- Bezugspunkte szenischer Gestaltung (wie Situation, Ort, Beziehung, Handlung)
- Dramaturgie von medialisierten und Live-Performances

B) Szenographie und szenische Medien

- Licht- und Tontechnik
- Raum-, Licht-, Objekt- und Kostümgestaltung
- analoge und digitale Medien
- intermediale und interdisziplinäre Arbeitsverfahren

C) Konzeptentwicklung und Dramaturgie

- Geschichte und Theorie dramaturgischer Verfahren in medialisierten und Live-Performances
- künstlerische Recherchearbeit
- Stückentwicklung, Inszenierungspraxis, Produktionsdramaturgie
- formale und inhaltliche Begründungen zu Gestaltungs- und Wirkungsabsicht

	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von grundlegenden Kenntnissen szenischer Präsentations-, Darstellungs- und Gestaltungsformen - Erwerb der Kompetenz zur Beurteilung szenischer Aktionen - Fähigkeit zur Reflexion und Anwendung verschiedener Dramaturgiekonzepte - Fähigkeit zum differenzierten Einsatz unterschiedlicher szenischer Mittel entsprechend der künstlerischen Intention - Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit szenographischen Mitteln - Erwerb der Kompetenz zu intermedialer und interdisziplinärer Arbeit - Fähigkeit zur Entwicklung und Realisation von Szenen und Inszenierungen - Fähigkeit zur differenzierten Begründung eigener Kunstkonzeptionen 												
Lehrformen	<p>Seminar mit Übung mit je 2 SWS. Das Modul umfasst drei Veranstaltungen mit insgesamt 6 SWS.</p>												
Unterrichtssprache	Deutsch												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine												
Verwendbarkeit des Moduls	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.												
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p>Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A, B, C ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form eines Referates oder einer szenisch-praktischen Präsentation erbracht.</p> <p>Die Modulprüfung erfordert 12 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Referat 4 LP, Präsentation 6 LP) zusammen, die in mindestens zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden. Der nicht durch eine Teilprüfung nachgewiesene Besuch einer obligatorischen Veranstaltung wird durch einen Teilnahmechein ohne Leistungspunkte attestiert und muss als Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit nachgewiesen werden.</p> <p>Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>												
Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)	<table border="0"> <tr> <td>LV A: Seminar (2 SWS) mit Referat</td> <td>4 LP oder</td> </tr> <tr> <td> Seminar (2 SWS) mit Präsentation</td> <td>6 LP</td> </tr> <tr> <td>LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat</td> <td>4 LP oder</td> </tr> <tr> <td> Seminar (2 SWS) mit Präsentation</td> <td>6 LP</td> </tr> <tr> <td>LV C: Seminar (2 SWS) mit Referat</td> <td>4 LP oder</td> </tr> <tr> <td> Seminar (2 SWS) mit Präsentation</td> <td>6 LP</td> </tr> </table>	LV A: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Präsentation	6 LP	LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Präsentation	6 LP	LV C: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Präsentation	6 LP
LV A: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Präsentation	6 LP												
LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Präsentation	6 LP												
LV C: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Präsentation	6 LP												
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Besuch dreier Veranstaltungen (6 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 12 Leistungspunkte erworben werden müssen.												
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr												
Dauer	Das Modul erstreckt sich über drei Semester.												

Modul 4 Titel: Körper, Bewegung und Szene

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>A) Tanz- und Bewegungstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Techniken des Kunsttanzes (wie Ballett, Modern Dance, Ausdruckstanz, zeitgenössische Tanztechniken, Rhythmik)
--	--

- Techniken populärer Tänze (wie Gesellschaftstänze, Volkstänze, ethnische Tänze, Modetänze)
- Szenische Gestaltung von Tanz und Bewegung
- Bewegungstechniken aus Sport und Spiel

B) Stimme, Sprechen, Körperarbeit

- Physiologische und psychologische Grundlagen der Atmung, der Stimme, des Sprechens
- Laut- und Stimmbildung
- Körperwahrnehmung und Ausdruck
- Körpertechniken (wie Pilates, Alexander-Technik, Gyrokinesis, Feldenkrais, BMC)

Qualifikationsziele:

- Erwerb tänzerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Ausbildung von Körper und Stimme als theatrale Ausdrucksmittel
- Fähigkeit zum differenzierten Umgang mit verschiedenen Tanz- und Bewegungstechniken
- Fähigkeit zum Einsatz bestimmter Tanz- und Bewegungstechniken entsprechend der künstlerischen Intention
- Fähigkeit zur Reflexion und Anwendung verschiedener Körper-, Bewegungs- und Tanzkonzepte
- Vertiefung von Bewegungstechniken durch Körperarbeit

Lehrformen

Seminar mit Übung mit je 3 SWS.

Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen mit insgesamt 6 SWS.

Unterrichtssprache

Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung

Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A und B ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form einer aktiven Teilnahme, eines Referates oder einer szenisch-praktischen Präsentation erbracht.

Die Modulprüfung erfordert 8 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Teilnahme 2 LP, Referat 4 LP, Präsentation 6 LP) zusammen, die in mindestens zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)

LV A: Seminar (3 SWS) mit aktiver Teilnahme	2 LP oder
Seminar (3 SWS) mit Referat	4 LP oder
Seminar (3 SWS) mit Präsentation	6 LP
LV B: Seminar (3 SWS) mit aktiver Teilnahme	2 LP oder
Seminar (3 SWS) mit Referat	4 LP oder
Seminar (3 SWS) mit Präsentation	6 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Besuch zweier Veranstaltungen (6 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 8 Leistungspunkte erworben werden müssen.
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modul 5 Titel: Verfahren tänzerischer Komposition

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>A) Choreographie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompositionstechniken von Bewegung und Tanz - Bewegung und Raum - Bewegung und Musik/Klang - Komposition und Szene - Choreographie und Bühne - Repertoire (Rekonstruktionen von Choreographien) <p>B) Verfahren der Improvisation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Improvisationstechniken - Improvisation als Performance-Kunst - Improvisation als Bewegungsforschung - Vertiefung choreographischer Methoden durch Improvisation <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb grundlegender choreographischer Kompetenz - Grundlegende Kenntnisse von Kompositionsprinzipien - Fähigkeit zur Reflexion und Analyse unterschiedlicher choreographischer Konzepte - Erweiterung des Verständnisses des Choreographie-Begriffs durch improvisatorische Verfahren - Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung von tänzerischen Kompositionsverfahren - Fähigkeit zur Gestaltung und Realisation von Kurzchoreographien
Lehrformen	<p>Seminar mit Übung mit je 3 SWS.</p> <p>Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen mit insgesamt 6 SWS.</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p>Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A und B ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form einer aktiven Teilnahme, eines Referates oder einer szenisch-praktischen Präsentation erbracht.</p> <p>Die Modulprüfung erfordert 8 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Teilnahme 2 LP, Referat 4 LP, Präsentation 6 LP) zusammen, die in mindestens zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden.</p> <p>Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>

Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)	LV A: Seminar (3 SWS) mit aktiver Teilnahme Seminar (3 SWS) mit Referat Seminar (3 SWS) mit Präsentation	2 LP oder 4 LP oder 6 LP
	LV B: Seminar (3 SWS) mit aktiver Teilnahme Seminar (3 SWS) mit Referat Seminar (3 SWS) mit Präsentation	2 LP oder 4 LP oder 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Besuch zweier Veranstaltungen (6 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 8 Leistungspunkte erworben werden müssen.	
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

Modul 6 Titel: Konzepte und Modelle der Theater-, Tanz- und Bewegungspädagogik

Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: A) Konzepte und Modelle der Theaterpädagogik <ul style="list-style-type: none"> - Historische und zeitgenössische Ansätze der Theaterpädagogik - Institutionen und Strukturen der theaterpädagogischen Arbeit - Konzepte ästhetischer Bildung und deren Relevanz für die Theaterpädagogik B) Konzepte und Modelle der Tanz- und Bewegungspädagogik <ul style="list-style-type: none"> - Historische und zeitgenössische Ansätze der Tanz- und Bewegungspädagogik - Institutionen und Strukturen der tanz- und bewegungspädagogischen Arbeit - Konzepte ästhetischer Bildung und deren Relevanz für die Tanz- und Bewegungspädagogik Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Spezifika künstlerischer Arbeit mit nichtprofessionellen Akteuren - Fähigkeit zur Differenzierung zwischen theater-, tanz- und bewegungspädagogischen Konzepten - Kenntnisse der Unterschiede zu künstlerischen, sozialen und therapeutischen Ansätzen - Fähigkeit zur Begründung und Reflexion der ästhetischen, sozialen und politischen Dimensionen der theater-, tanz- und bewegungspädagogischen Arbeit - Fähigkeit zur Reflexion über das Verhältnis von Kunst und Pädagogik 	
Lehrformen	Seminar mit je 2 SWS. Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen mit insgesamt 4 SWS.	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Literaturkenntnisse nach Maßgabe einer Literaturliste	
Verwendbarkeit des Moduls	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.	
Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)	Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A und B ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. Die Modulprüfung erfordert 8 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Referat 4 LP, Hausarbeit 6 LP) zusammen, die in zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden.	

	Die Prüfungssprache ist Deutsch.
	LV A: Seminar (2 SWS) mit Referat 4 LP oder Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit 6 LP
	LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat 4 LP oder Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Besuch zweier Veranstaltungen (4 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 8 Leistungspunkte erworben werden müssen.
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Modul 7 Titel: Didaktik der szenischen Künste

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>A) Performance in der Schule: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelle Rahmenbedingungen von Schulprojekten und Ganztagschule - Spielanlässe und Spielorte - Zielgruppenorientierung - Spielleitung - Ensemblearbeit und Gruppendynamik <p>B) Performance in außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelle Rahmenbedingungen außerschulischer Bildungs- und Kultureinrichtungen - Spielanlässe und Spielorte - Zielgruppenorientierung - Spielleitung - Ensemblearbeit und Gruppendynamik <p>C) Performance in nicht-institutionellen Kontexten: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktions- und Arbeitsbedingungen in nicht-institutionellen Kontexten - Spielanlässe und Spielorte - Zielgruppenorientierung - Spielleitung - Ensemblearbeit und Gruppendynamik <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, vorhandene Produktionsbedingungen künstlerisch und pädagogisch konstruktiv zu nutzen - Fähigkeit und Fertigkeit zur Anleitung produktionsorientierter szenischer Prozesse - Fähigkeit zur Auswertung szenischer Arbeit - Entwicklung und Reflexion eigener Kompetenzen im Bereich der Spielleitung - Fähigkeit, Gruppen bei der Entdeckung und Reflexion ihrer ästhetischen Kompetenz zu unterstützen - Fähigkeit, gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu lenken
--	--

Lehrformen	Seminar mit je 2 SWS. Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen mit insgesamt 4 SWS.	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Literaturkenntnisse nach Maßgabe einer Literaturliste	
Verwendbarkeit des Moduls	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p>Der Besuch zweier Veranstaltungen aus den Bereichen A , B, C ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.</p> <p>Die Modulprüfung erfordert 8 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Referat 4 LP, Hausarbeit 6 LP) zusammen, die in zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden.</p> <p>Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>	
Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)	LV A: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
	Seminar (2 SWS) mit Hausarbeit	6 LP
	LV B: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
	Seminar (2 SWS) mit mit Hausarbeit	6 LP
	LV C: Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP oder
	Seminar (2 SWS) mit mit Hausarbeit	6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Besuch zweier Veranstaltungen (4 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 8 Leistungspunkte erworben werden müssen.	
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über drei Semester.	

Modul 8 Titel: Kulturmanagement

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>A) Projektorganisation und Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeption, Realisation und Evaluation - Zuwendungs- und Finanzierungsmanagement (Kulturförderung, Kultursponsoring) - Kommunikation und Kontaktpflege im Kulturmanagement <p>B) Kulturpolitik und Kulturorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale und regionale Kulturpolitik - Kulturpolitik auf Landes- und Bundesebene - Europäische Kulturprogramme - Organisationsformen und Berufsverbände für Künstler - Möglichkeiten und Grenzen von kunstbezogener Lobbyarbeit - Jugend- (und) Kulturarbeit - Kulturvermittlung als Berufsfeld
--	--

	Qualifikationsziele:												
	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur kompetenten Konzeption, Abwicklung und Dokumentation von Projekten - Erwerb von Kenntnissen von Möglichkeiten der Akquisition von Projektmitteln und Fähigkeit, diese umzusetzen - Erwerb von Kenntnissen zur Organisations- und Funktionsweise des Kulturbetriebs und seiner Institutionen 												
Lehrformen	Seminar mit je 2 SWS. Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen mit insgesamt 4 SWS.												
Unterrichtssprache	Deutsch												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine												
Verwendbarkeit des Moduls	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.												
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p>Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A und B ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.</p> <p>Die Modulprüfung erfordert 5 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (aktive Teilnahme 2 LP Klausur 3 LP oder Referat 4 LP) zusammen, die in zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden.</p> <p>Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>												
Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">LV A: Seminar (2 SWS) mit aktiver Teilnahme</td> <td style="width: 40%;">2 LP oder</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Seminar (2 SWS) mit Klausur</td> <td>3 LP oder</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Seminar (2 SWS) mit Referat</td> <td>4 LP</td> </tr> <tr> <td>LV B: Seminar (2 SWS) mit aktiver Teilnahme</td> <td>2 LP oder</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Seminar (2 SWS) mit Klausur</td> <td>3 LP oder</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Seminar (2 SWS) mit Referat</td> <td>4 LP</td> </tr> </table> <p>Besuch zweier Veranstaltungen (4 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 5 Leistungspunkte erworben werden müssen.</p>	LV A: Seminar (2 SWS) mit aktiver Teilnahme	2 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Klausur	3 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP	LV B: Seminar (2 SWS) mit aktiver Teilnahme	2 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Klausur	3 LP oder	Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP
LV A: Seminar (2 SWS) mit aktiver Teilnahme	2 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Klausur	3 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP												
LV B: Seminar (2 SWS) mit aktiver Teilnahme	2 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Klausur	3 LP oder												
Seminar (2 SWS) mit Referat	4 LP												
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr												
Dauer	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.												

Modul 9 Titel: Szenisches Projekt

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>A) Projekt I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angeleitete Entwicklung und Realisation einer künstlerischen Arbeit - Evaluation des künstlerischen Projektes - Kritische Auseinandersetzung mit den Projekten des Studiengangs <p>B) Projekt II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeption und Realisation einer Eigenproduktion - Dokumentation und Auswertung des Projektes - Kritische Auseinandersetzung mit den Projekten des Studiengangs
--	--

	<p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur eigenständigen Durchführung der eigenen künstlerischen Arbeit - Fähigkeit, die in den Modulen 1 bis 8 erworbenen Kenntnisse projektbezogen anzuwenden - Fähigkeit zur Reflexion und Bewertung der eigenen künstlerischen Arbeit - Erwerb ästhetischer und kommunikativer Kompetenz in Bezug auf künstlerische Produktionen 				
Lehrformen	<p>Projekt mit je 3 SWS. Das Modul umfasst zwei Veranstaltungen mit insgesamt 6 SWS.</p>				
Unterrichtssprache	Deutsch				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnahme an Projekt II erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Projekt I.				
Verwendbarkeit des Moduls	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.				
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p>Der Besuch je einer Veranstaltung aus den Bereichen A und B ist obligatorisch. Die Teilprüfungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden in Form einer Präsentation und Evaluation der Projektarbeit erbracht.</p> <p>Die Modulprüfung erfordert 12 LP und setzt sich aus den erfolgreichen Teilprüfungen (Präsentation und Evaluation 6 LP) zusammen, die in zwei Lehrveranstaltungen erbracht werden.</p> <p>Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>				
Arbeitsaufwand (Besuch LV und Teilprüfung) in Leistungspunkten (LP)	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">LV A: Projekt (3 SWS) mit Präsentation und Evaluation</td> <td style="text-align: right;">6 LP</td> </tr> <tr> <td>LV B: Projekt (3 SWS) mit Präsentation und Evaluation</td> <td style="text-align: right;">6 LP</td> </tr> </table>	LV A: Projekt (3 SWS) mit Präsentation und Evaluation	6 LP	LV B: Projekt (3 SWS) mit Präsentation und Evaluation	6 LP
LV A: Projekt (3 SWS) mit Präsentation und Evaluation	6 LP				
LV B: Projekt (3 SWS) mit Präsentation und Evaluation	6 LP				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Besuch zweier Veranstaltungen (6 SWS), wobei mit den Teilprüfungen 12 Leistungspunkte erworben werden müssen.				
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr				
Dauer	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.				

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Der Studiengang wird überwiegend im Präsenzunterricht durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- b) Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- c) Übungen zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
- d) Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis.

(3) Für die Lehrveranstaltungen im Präsenzunterricht besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen sowie die Bestimmung der Lehrenden erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung im Rahmen der vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Inhalte der einzelnen Module.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen absolviert wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für

Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(2) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung

geregelt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens „ausreichend“ (4,0) ergeben.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von 15 bis 20 Seiten Umfang.

e) Künstlerische Präsentation

Eine künstlerische Präsentation ist eine unter Anleitung oder selbstständig erarbeitete künstlerische Gruppen- oder Einzelarbeit von 10 bis 20 Minuten Dauer.

(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(5) Der Veranstalter legt fest, ob die Modulprüfungen in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 15

Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit sind die bestandenen Modulprüfungen sowie die Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen, die nicht durch eine Teilprüfung nachgewiesen werden. Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 16

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (Master-Thesis) anzufertigen. Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist die künstlerische Abschlussarbeit, die aus der Präsentation eines eigenständig erarbeiteten künstlerischen Werks und anschließendem Prüfungsgespräch besteht, der zweite Teil ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit. Mit dieser zweiteiligen Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Performance Studies bzw. der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

(2) Thema und Gegenstand der künstlerischen und wissenschaftlichen Abschlussarbeit sollen einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen oder kann mit Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die künstlerische und die wissenschaftliche Abschlussarbeit können in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

(4) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt in

Abprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und Aufgabenstellung der künstlerischen und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(5) Die Bearbeitungszeit für beide Teile der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(6) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die künstlerische Abschlussarbeit ist in Form einer Präsentation fristgemäß innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) abzulegen. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht.

(7) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(8) Beiden Teilen der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 17

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die künstlerische und wissenschaftliche Abschlussarbeit werden jeweils getrennt vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) bewertet. Zur künstlerischen Abschlussarbeit wird im Anschluss an Präsentation und Prüfungsgespräch ein Bewertungsprotokoll, zur wissenschaftlichen Abschlussarbeit ein schriftliches Gutachten erstellt. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschul-lehrer stammen.

(2) Die Begutachtung des wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und sechs Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Beide Teile der Masterarbeit sind gleichgewichtig. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Grundsätzlich soll die Wiederholungsprüfung in der gleichen Prüfungsform stattfinden wie beim ersten Prüfungsversuch. Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Nachprüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses und eine bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang zehn Seiten nicht überschreiten darf. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann im begründeten Aus-

nahmefall durch Teilnahme an einer Klausur aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin erfolgen. Dieser Klausurtermin soll nicht später als drei Monate nach dem Ende des Studiengangs liegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Bei den Teilprüfungsleistungen werden im Falle des Wechsels der Lehrveranstaltung Wiederholungsversuche angerechnet.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Leiter oder die Leiterin einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Prüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

(5) Die Prüfung für den „Master of Arts (Performance Studies)“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,00) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 60 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 40 %). Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= ausreichend;

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

(9) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 6 Satz 2 ist der Widerspruch beim Prüfungsausschuss zulässig.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistun-

gen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 23

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag ein Diploma Supplement aus, das Angaben über

Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 24

Gebühren

Für die Teilnahme an außeruniversitären künstlerisch-praktischen Ausbildungsangeboten wird eine Gebühr erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Hamburg, den 13. Oktober 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 296